

# CORONA- KURZARBEIT (C-KA) FACTSHEET

## Voraussetzungen für Beantragung C-KA

Vorübergehende wirtschaftliche Schwierigkeiten in Zusammenhang mit COVID-19, die zu einem Arbeitszeitausfall führen.

## Erfasste Arbeitgeber

Die meisten Unternehmen, unter anderem auch Arbeitskräfteüberlasser, freie Berufe und die meisten Vereine.

## Erfasste Beschäftigte

Alle arbeitslosenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer. Spezialfälle sind zurzeit noch Lehrlinge.

**Nicht:** geringfügig Beschäftigte und GSVG-pflichtige Mitglieder des geschäftsführenden Organs.

## Notwendigen Schritte für Erlangung C-KA-Beihilfe

1. Abschluss Sozialpartnervereinbarung zwischen Arbeitgeber und (i) Betriebsrat oder (ii) betroffenen einzelnen Arbeitnehmern.
2. Einholung Zustimmung von Sozialpartnern zu Sozialpartnervereinbarung.
3. Einreichung ausgefülltes Corona-Kurzarbeit-Antragsformular zusammen mit Begründung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Sozialpartner-Vereinbarungen.
4. Positiver Entscheid durch AMS.

## C-KA-Zeitraum

Maximal 3 Monate (auch rückwirkend ab 1.3.2020 möglich), bei Bedarf Verlängerung um 3 Monate.

## Behaltefrist

Nach Ende des C-KA-Zeitraums soll grundsätzlich eine Behaltefrist von 1 Monat bestehen, in welcher der Beschäftigtenstand aufrecht zu erhalten ist.

## Ausfallstunden

Mindestens 10 % höchstens 90 % der Normalarbeitszeit, für einzelne Zeiträume im C-KA-Zeitraum auch 100 % möglich.

## C-KA-Beihilfe

Über Pauschalsätze, die sämtliche Kosten (auch DG-Beiträge), die beim Arbeitgeber für die Bezahlung der C-KA-Unterstützung im C-KA-Zeitraum anfallen, abdecken sollen.

## Auszahlung C-KA-Beihilfe

Erfolgt im Nachhinein pro Kalendermonat. Dem AMS ist bis zum 28. des Folgemonats eine Abrechnungsliste vorzulegen.

## Urlaub und Zeitguthaben im C-KA-Zeitraum

Entgeltzahlungen des Arbeitgebers in Bezug auf Urlaub und Zeitguthaben sind nicht durch die C-KA-Beihilfe abgedeckt.

## Krankenstand im C-KA-Zeitraum

Entgeltzahlungen des Arbeitgebers sollen prozentuell in der Höhe ersetzt werden, in welcher Ausfallstunden im Vergleich zur Normalarbeitszeit angefallen sind.

## Auffüllpflicht

Grundsätzlich sind Arbeitsverhältnisse, die während der C-KA, beendet werden, durch Neuanstellungen auszugleichen. Ausnahmen bestehen.

## Mehr Fragen? Get in touch!

**NICOLAUS  
MELS-COLLOREDO**  
Partner  
mels-colloredo@phh.at

**LEOPOLD  
OPFERKUCH**  
Rechtsanwalt  
opferkuch@phh.at